

---

# Verordnung über die Mittel- und Hochschulen

Departementaler Vorentwurf vom 15.3.2013

---

*Der Regierungsrat, gestützt auf Art. 89 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. und das Gesetz über die Mittel- und Hochschulen (MHG) vom ...  
beschliesst:*

## I.

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (1.)

#### I. Begriffe (1.1.)

#### **Art. 1** Bildungsgänge (Art. 4 MHG)

<sup>1</sup> Die gymnasialen Bildungsgänge erfüllen die Anforderungen der Verordnung des Bundesrates über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Fachmittelschulbildungsgänge erfüllen die Anforderungen des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Die Bildungsgänge der Berufsfachschule Wirtschaft richten sich nach der Berufsbildungsgesetzgebung<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (SR [413.11](#)), zusammen mit dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen, (Rechtssammlung der EDK 4.2.1.1)

<sup>2)</sup> EDK-Anerkennungsreglement FMS, Rechtssammlung der EDK 4.2.1.2.

<sup>3)</sup> insbesondere nach der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (SR [412.103.1](#))

## **2. Abschnitt: Ausserkantonale und private Bildungseinrichtungen** (2.)

### **Art. 2** Anerkennung von Ausbildungen privater Bildungseinrichtungen (Art. 7 MHG)

<sup>1</sup> Die Anerkennung von Maturitätsausweisen oder Diplomen privater Mittelschulen setzt ein schriftliches Gesuch an das Departement Bildung voraus. Dem Gesuch sind die Unterlagen beizulegen, welche eine Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erlauben.

## **3. Abschnitt: Behörden** (3.)

### **Art. 3** Departement Bildung

<sup>1</sup> Sofern das Gesetz nichts anders vorsieht, leitet das Departement Bildung das Mittel- und Hochschulwesen und übt die Aufsicht aus, insbesondere über Mittelschulen und Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe.

<sup>2</sup> Die kantonale Mittelschule ist dem Departement Bildung unterstellt, die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor ist die vorgesetzte Stelle<sup>1)</sup> der Rektorin oder des Rektors.

### **Art. 4** Amt<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Das Amt vollzieht die Gesetzgebung über die Mittel- und Hochschulen, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es stellt insbesondere das Reporting und Controlling sicher, legt die Rahmenbedingungen für die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität der kantonalen Mittelschule fest und erhebt den Bedarf an Leistungen und Angeboten.

### **Art. 5** Aufgaben und Zusammensetzung der Mittelschulkommission

<sup>1</sup> Es wird eine Mittelschulkommission eingesetzt, welche den Regierungsrat, das Departement und das Amt in Fragen der Mittelschulen im Allgemeinen und der kantonalen Mittelschule im Besonderen berät.

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 11 Abs. 1 Personalgesetz (bGS [142.21](#))

<sup>2)</sup> Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung, vgl. Art. 44 Abs. 3 lit. a Ziff. 3 der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (bGS [142.121](#))

---

<sup>2</sup> Der Mittelschulkommission obliegen insbesondere:

- a) Stellungnahme in strategischen Fragen, insbesondere zu den Angeboten, Massnahmen und Projekten im Mittelschulbereich;
- c) Kenntnisnahme der Berichte der kantonalen Mittelschule sowie der privaten Bildungsinstitutionen, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde;
- d) Unterstützung von Regierungsrat, Departement und zuständigem Amt bei der Ausübung der Aufsicht über die kantonale Mittelschule.

<sup>3</sup> Die Mittelschulkommission steht unter dem Vorsitz der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors und umfasst mindestens fünf Mitglieder. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat. Er achtet auf eine ausgewogene Vertretung der Anspruchsgruppen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder haben in Absprache mit der Schulleitung jederzeit das Recht, den Unterricht an der kantonalen Mittelschule zu besuchen.

#### **Art. 6 Sitzungen der Mittelschulkommission**

<sup>1</sup> Je eine Vertretung des Amtes, der Schulleitung der kantonalen Mittelschule und der Lehrenden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Sowohl die Mitglieder als auch die Vertretungen mit beratender Stimme können Anträge stellen.

<sup>3</sup> Das Amt stellt die Geschäftsführung und die Protokollierung der Sitzungen sicher.

### **4. Abschnitt: Kantonale Mittelschule**

(4.)

#### **I. Trägerschaft und Infrastruktur**

(4.1.)

#### **Art. 7 Weiteres Leistungsangebot der kantonalen Mittelschule (Art. 10 MHG)**

<sup>1</sup> Über das gesetzlich vorgegebene Leistungsangebot<sup>1)</sup> hinaus führt die kantonale Mittelschule die folgenden weiteren Angebote:

- a) Berufsfachschule Wirtschaft und Berufsmaturität;
- b) Fachmittelschule mit Fachmaturität;

---

<sup>1)</sup> Art. 10 Abs. 1 des Mittel- und Hochschulgesetzes (vgl. bGS [NR. EINFÜGEN](#))

- c) Sekundarstufe I (7.-9. Schuljahr) gemäss Vereinbarung mit einer oder mehrerer Gemeinden;
- d) Brückenangebote;
- e) Spezifisch strukturierte Ausbildungsgänge für sportlich talentierte Lernende in Zusammenarbeit mit der Sportschule Appenzellerland;
- f) Mensa.

**Art. 8** Infrastruktur (Art. 9 MHG)

<sup>1</sup> Die Schulleitung überprüft regelmässig, ob die Infrastruktur den Anforderungen entspricht. Allfällige Mängel am Mobiliar behebt sie im Rahmen des Globalbudgets selber. Allfällige Mängel und neue Bedürfnisse an Anlagen und Räumlichkeiten teilt sie dem Hochbauamt mit.

<sup>2</sup> Nutzen Dritte Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schule, so schliessen sie mit der Schulleitung eine schriftliche Vereinbarung ab. Diese regelt mindestens die Entschädigung, die Dauer der Nutzung und allfällige Auflagen.

<sup>3</sup> Das Departement Bildung legt eine Entschädigungs- und Nutzungsordnung fest. Es kann die Kompetenz an die Schulleitung delegieren.

**II. Führung und Organisation**

(4.2.)

**Art. 9** Zusammensetzung der Schulleitung und Vorsitz (Art. 11 MHG)

<sup>1</sup> Mitglieder der Schulleitung sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren sowie die Leiterin oder der Leiter der Sekundarschule sowie der zentralen Dienste.

<sup>2</sup> Die Schulleitung wird von der Rektorin oder dem Rektor präsiert. Beschlüsse fasst sie nach dem Mehrheitsprinzip, die Rektorin oder der Rektor hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

**Art. 10** Führung und Organisation (Art. 11 MHG)

<sup>1</sup> Nebst den in der Gesetzgebung ausdrücklich erwähnten Aufgaben und Kompetenzen ist die Schulleitung insbesondere zuständig für

- a) den Erlass von Verfügungen betreffend Lehrende oder Lernende unter Vorbehalt von Art. 37;
- b) die Entwicklung und Sicherung der Qualität;

- c) die Entwicklung und Erarbeitung der für die Schule notwendigen Planungen im Rahmen der strategischen Vorgaben.

**Art. 11** Entwicklung und Sicherung der Qualität

<sup>1</sup> Die kantonale Mittelschule entwickelt und sichert die Qualität ihrer Leistungen systematisch.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck erlässt die Schulleitung ein Qualitätsleitbild. Mindestens die Schulkonferenz, die Mittelschulkommission und das Departement Bildung sind vorgängig anzuhören.

**Art. 12** Delegation von Aufgaben der Schulleitung (Art. 11 MHG)

<sup>1</sup> Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung können schriftlich in einem Pflichtenheft an Fachschaften oder deren Vorstehende übertragen werden. Ausgenommen sind Verfügungs- und Rechtsetzungsaufgaben.

**Art. 13** Schulkonferenz (Art. 12 MHG)

<sup>1</sup> Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung mindestens einmal pro Semester einberufen. Weiter kann ein Drittel ihrer Mitglieder jederzeit die Einberufung einer Schulkonferenz verlangen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung lädt rechtzeitig unter Bekanntgabe der Traktanden zu Sitzungen ein.

<sup>3</sup> Lehrende und Mitglieder der Schulleitung sind zur Teilnahme an der Schulkonferenz verpflichtet. Die Schulleitung kann einzelne Konferenzmitglieder aus wichtigen Gründen oder eine Vielzahl bei geringer sachlicher Betroffenheit von der Teilnahme dispensieren.

<sup>4</sup> Für die weiteren Mitarbeitenden der kantonalen Mittelschule ist die Teilnahme an der Schulkonferenz freiwillig.

**Art. 14** Angeordneter Ausfall des Unterrichts

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann anordnen, dass der Unterricht an höchstens sechs Halbtagen pro Jahr ausfällt, insbesondere für

- a) Anlässe von regionaler oder nationaler Bedeutung;
- b) Brückenbildung;

- c) Weiterbildung der Lehrenden und Veranstaltungen zur Schul- und Qualitätsentwicklung.

<sup>2</sup> Das Departement Bildung kann anordnen, dass der Unterricht an höchstens vier Halbtagen pro Jahr ausfällt, falls Organisationen der Lehrenden Weiterbildungen durchführen.

<sup>3</sup> Lehrende können durch die Schulleitung in Fällen nach Abs. 1 und durch das Departement Bildung in Fällen nach Abs. 2 zur Präsenz verpflichtet werden.

<sup>4</sup> Unter dem Vorbehalt von Abs. 1 und 2 finden interne Weiterbildungen sowie Veranstaltungen zur Entwicklung und Sicherung der Schulqualität in der unterrichtsfreien Zeit statt. Hinsichtlich der Präsenzverpflichtung für die Lehrenden gilt Art. 32.

#### **Art. 15** Verhinderung von Lehrenden

<sup>1</sup> Bei Verhinderung von Lehrenden sind Unterrichts- bzw. Schulausfälle wenn immer möglich zu verhindern.

<sup>2</sup> Bei nicht voraussehbaren Verhinderungen werden die Lernenden nach Möglichkeit durch anwesende Lehrende beschäftigt. Dabei sind bei einem Beschäftigungsgrad von 100% maximal zehn zusätzliche Lektionen je Lehrenden und Schuljahr ohne separate Entschädigung zu leisten.

<sup>3</sup> Bei voraussehbaren Verhinderungen sorgt die Schulleitungen in der Regel für eine Stellvertretung.

### **III. Lernende**

(4.3.)

#### **Art. 16** Erstellung der Aufnahmeprüfung (Art. 13 MHG)

<sup>1</sup> Stoffumfang und Inhalt der Aufnahmeprüfung werden durch eine Arbeitsgruppe festgelegt, in welcher je drei Vertreterinnen und Vertreter der Sekundarschulen sowie der kantonalen Mittelschule Einsitz nehmen. Die Mitglieder werden vom Departement Bildung bestimmt und haben je eine Stimme. Eine Stellvertretung ist möglich.

<sup>2</sup> Eine Vertretung des Departements Bildung leitet die Arbeitsgruppe mit beratender Stimme. Weitere Fachpersonen können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

**Art. 17** Aufnahmeentscheid (Art. 13 MHG)

<sup>1</sup> Für den Entscheid über die Aufnahme sind in erster Linie die Aufnahmeprüfung und die Beurteilung durch die vorher besuchte Schule massgebend. Es können weitere Nachweise über die Leistungsfähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten beigezogen werden, insbesondere Resultate von Vergleichstests.

<sup>2</sup> Die Schulleitung eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten den Aufnahmeentscheid. Negative Entscheide erfüllen sämtliche Kriterien einer anfechtbaren Verfügung.

**Art. 18** Aufnahme ausserkantonaler Lernender (Art. 13 MHG)

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Lernenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons an die kantonalen Mittelschulen erfolgt durch die Schulleitung.

<sup>2</sup> Das Amt klärt vorgängig ab, ob gestützt auf eine Vereinbarung eine Kostentragungspflicht besteht.

<sup>3</sup> Verlegen Ausserrhoder Lernende während einer laufenden Ausbildung den Wohnsitz in einen anderen Kanton, so können sie den Rest der Ausbildung an der kantonalen Mittelschule absolvieren, sofern mindestens die Hälfte der Ausbildung absolviert ist. Ist kein anderes Gemeinwesen zahlungspflichtig, erfolgt der Schulbesuch unentgeltlich.

**Art. 19** Vorzeitiger freiwilliger Austritt (Art. 14 MHG)

<sup>1</sup> Lernende teilen der Schulleitung den vorzeitigen freiwilligen Austritt schriftlich mit. Wenn beantragt, bestätigt diese schriftlich den Schulbesuch und gibt dabei mindestens Dauer der absolvierten Ausbildung und die besuchten Klassen an.

**Art. 20** Übertritt aus anderen Schulen (Art. 15 MHG)

<sup>1</sup> Der Übertritt aus einer anderen Mittelschule erfolgt ohne Aufnahmeprüfung, sofern die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten als genügend und das Verhalten durch die Lehrenden der zuletzt besuchten Schule mindestens als befriedigend beurteilt werden.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen setzt der Übertritt das Bestehen eines Aufnahmeverfahrens voraus. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet. Kandidatinnen und Kandidaten kann die Zulassung zum Aufnahmeverfahren verweigert werden, wenn diese eine andere Schule wegen eines drohenden Ausschlusses verlassen haben.

<sup>3</sup> Die Schulleitung eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten den Übertrittsentscheid. Negative Entscheide erfüllen sämtliche Kriterien einer anfechtbaren Verfügung.

#### **Art. 21** Leistungsbeurteilung, Zeugnis und Promotion (Art. 16 MHG)

<sup>1</sup> Die Leistungen der Lernenden werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende Leistungen, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

<sup>2</sup> Das Zeugnis beinhaltet Leistungsnoten. Diese werden auf die nächste halbe Note gerundet. Ergänzend kann eine Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens angebracht werden.

<sup>3</sup> Einer Zeugnisnote liegen in der Regel mindestens drei schriftliche Prüfungen oder Arbeiten zu Grunde. Die mündlichen Leistungen können berücksichtigt werden, eine angemessene Gewichtung ist möglich.

<sup>4</sup> Für den Ausbildungsabschluss und die Promotion kann ein Durchschnitt aus mehreren Positionen berechnet werden. Eine angemessene Gewichtung ist möglich. Der Durchschnittswert wird auf die nächste halbe Note gerundet.

#### **Art. 22** Ausbildungsabschluss (Art. 17 MHG)

<sup>1</sup> Die Abschlussprüfungen können in schriftlicher Form, in mündlicher Form oder in einer Kombination beider Formen erfolgen.

<sup>2</sup> Die an der Abschlussprüfung erzielten Leistungen werden in Noten bewertet.

#### **Art. 23** Dispensation vom Unterricht (Art. 18 MHG)

<sup>1</sup> Wichtige Gründe für eine Dispensation vom Unterricht oder von obligatorischen Veranstaltungen sind insbesondere gesundheitliche Probleme, die Förderung besonderer Fähigkeiten oder Begabungen sowie achtenswerte unentgeltliche Einsätze zu Gunsten Dritter.

<sup>2</sup> Bei Absenzen aus gesundheitlichen Gründen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

**Art. 24** Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup> Das Departement Bildung erlässt weitere Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren, zur Leistungsbeurteilung, zur Promotion, zum Ausbildungsabschluss und zur Dispensation. Es kann die Kompetenz an die Schulleitung delegieren.

**Art. 25** Obligatorische Veranstaltungen (Art. 19 MHG)

<sup>1</sup> Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans, die obligatorisch zu besuchen sind, werden von der Schulleitung festgelegt.

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Dispensation gilt Art. 20.

**Art. 26** Freifächer (Art. 19 MHG)

<sup>1</sup> Das Freifachangebot wird von der Schulleitung im Rahmen des Globalkredits und des Leistungsauftrags bestimmt.

<sup>2</sup> Die An- und Abmeldung für den Besuch von Freifächern erfolgt schriftlich. Für minderjährige Lernende unterzeichnet eine erziehungsberechtigte Person, volljährige Lernende unterzeichnen selber.

<sup>3</sup> Lernende können in der Regel nur auf Ende eines Semesters vom Besuch eines Freifaches zurücktreten. Ausnahmen bedürfen eines schriftlichen Gesuchs und einer hinreichenden sachlichen Begründung.

<sup>4</sup> Bei ungenügenden Leistungen im Freifach sowie bei ungebührlichem Benehmen kann die Schulleitung auf Antrag der Fachlehrperson Lernende vom Besuch eines Freifachs ausschliessen.

**Art. 27** Gastschülerinnen und -schüler (Art. 20 MHG)

<sup>1</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme von Gastschülerinnen und -schülern.

<sup>2</sup> Auf Wunsch stellt die Schulleitung der Gastschülerin oder dem Gastschüler eine Bestätigung über den Schulbesuch und über die erbrachten Leistungen aus.

**Art. 28** Vereinigungen der Lernenden (Art. 21 MHG)

<sup>1</sup> Vereinigungen der Lernenden können bei der Schulkonferenz schriftlich Einsitz beantragen. Dem Gesuch sind die Statuten der Vereinigung beizulegen. Die Zulassung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Die Schulkonferenz teilt Ihren Entscheid schriftlich mit.

<sup>2</sup> Zugelassene Vereinigungen der Lernenden erhalten rechtzeitig Einladung und Traktandenliste für die Schulkonferenz. Allfällige Traktanden oder Sitzungen, von denen Vereinigungen der Lernenden ausgeschlossen sind, werden entsprechend bezeichnet.

<sup>3</sup> Sofern die räumliche Auslastung dies zulässt, haben Vereinigungen der Lernenden das Recht auf eine angemessene und unentgeltliche Benützung der Schulinfrastruktur. Die Entschädigungs- und Nutzungsordnung regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Die Rechte der Lernenden zur Mitwirkung<sup>1)</sup> stehen auch den Vereinigungen der Lernenden zu.

**IV. Lehrende**

(4.4)

**Art. 29** Inhalt des Berufsauftrags für Lehrende (Art. 25 MHG)

<sup>1</sup> Die Berufsauftragsbereiche umfassen insbesondere:

- a) Lehren und Unterricht: Durchführung des Unterrichts; Durchführung von Lernkontrollen und Abschlussprüfungen.
- b) Vor- und Nachbereitung des Unterrichts: Planung, Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts, Beratung und Beurteilung der Lernenden, Zusammenarbeit mit Eltern, Koordination von Unterrichtseinheiten mit andern Lehrenden; Administrative und organisatorischer Aufgaben im Zusammenhang mit den zugeteilten Lernenden.
- c) Gemeinschaftsarbeit Schule: Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden, Schulleitungen, Behörden und Kommissionen; Mitwirkung an der Gestaltung und Entwicklung der eigenen Schule;
- d) Fort- und Weiterbildung: Persönliche Weiterbildung; Gegenseitiger Unterrichtsbesuch mit Besprechung.

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (bGS [NR. EINFÜGEN](#))

**Art. 30** Verteilung der Netto-Gesamtarbeitszeit auf Berufsauftragsbereiche (Art. 26 MHG)

<sup>1</sup> Die Netto-Gesamtarbeitszeit<sup>2)</sup> verteilt sich wie folgt auf die Berufsauftragsbereiche:

- a) Für Lehrende der Sekundarstufe II an der kantonalen Mittelschule mit 23 Wochenlektionen (alle Lehrenden ausser Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten, Musik- und Instrumentalunterricht) zu 45 Minuten:
  - 1. Lehren und Unterricht 34.5%;
  - 2. Vor- und Nachbereitung Unterricht 45.5%;
  - 3. Gemeinschaftsarbeit Schule 15%;
  - 4. Fort- und Weiterbildung 5%.
- b) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 25 Wochenlektionen in den Bereichen Sportunterricht, Bildnerisches Gestalten und Musikunterricht zu 45 Minuten:
  - 1. Lehren und Unterricht 37.5%;
  - 2. Vor- und Nachbereitung Unterricht 47.5%;
  - 3. Gemeinschaftsarbeit Schule 10.0%;
  - 4. Fort- und Weiterbildung 5%.
- c) Für Lehrende der Sekundarstufe II mit 29 Wochenlektionen Instrumentalunterricht zu 45 Minuten:
  - 1. Lehren und Unterricht 43.5%;
  - 2. Vor- und Nachbereitung Unterricht 41.5%;
  - 3. Gemeinschaftsarbeit Schule 10.0%
  - 4. Fort- und Weiterbildung 5%.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann für einzelne Lehrende eine Arbeitszeiterfassung anordnen.

**Art. 31** Verschiebungen zwischen den Aufgabenbereichen (Art. 25 MHG)

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann für einzelne Lehrende zeitlich definierte Verschiebungen der Arbeitszeiten zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen bewilligen oder anordnen. Dabei sind die Eignungen, die Fähigkeiten und das Alter der Lehrenden sowie die Interessen der Schule angemessen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Zusatzaufgaben können mit einer Entlastung vom normalen Pensum abgegolten werden: Stundenplaneraufgaben; Bereichsleitungsaufgaben; besondere Projekte im Auftrag der Schulleitung.

---

<sup>2)</sup> vgl. Art. 60 Abs. 1 des Personalgesetzes (bGS [142.21](#))

### **Art. 32** Präsenzpflicht

<sup>1</sup> Die Schulleitung kann Lehrende für Arbeitsbereiche ausserhalb des Unterrichts zur Präsenz verpflichten:

- a) während den Unterrichtswochen für durchschnittlich höchstens fünf Stunden pro Woche;
- b) während der unterrichtsfreien Zeit für höchstens zehn Tage pro Jahr. Diese Präsenzverpflichtung ist jeweils auf Anfang des Schuljahrs mit den Lehrenden abzusprechen und bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann Lehrenden mit Teilpensen die Präsenzpflicht angemessen kürzen.

## **V. Eltern**

(4.5.)

### **Art. 33** Zusammenarbeit mit Eltern (Art. 30 MHG)

<sup>1</sup> Für die Zusammenarbeit mit Eltern ist auf Seite der Schule grundsätzlich zuständig:

- a) die Lehrperson für fachspezifische Fragen;
- b) die Schulleitung für diejenigen Fälle, in welchen ihr das Gesetz oder die Verordnung entsprechende Aufgaben zuweist;
- c) die Klassenlehrperson in allen anderen Fällen.

<sup>2</sup> Die Schulleitung leitet Erklärungen volljähriger Lernender nach Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes über Mittel- und Hochschulen<sup>1)</sup> mindestens an die Klassenlehrperson und die weiteren Lehrpersonen der oder des betreffenden Lernenden weiter.

## **VI. Schulbetrieb**

(4.6.)

### **Art. 34** Dauer des Schuljahres, Ferien (Art. 31 MHG)

<sup>1</sup> Das Departement Bildung legt im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes über Mittel- und Hochschulen<sup>2)</sup> den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Wochen fest.

---

<sup>1)</sup> bGS [NR. EINFÜGEN](#)

<sup>2)</sup> bGS [NR. EINFÜGEN](#)

**Art. 35** Disziplinarmassnahmen (Art. 32 MHG)

<sup>1</sup> Schwerwiegende Verstösse sind insbesondere:

- a) Mehrfache Wiederholung von geringfügigen Verstössen;
- b) erhebliche Störung des Schulbetriebs;
- c) erhebliche Vernachlässigung von Pflichten;
- d) Begehung einer Straftat im Sinne der Strafgesetzgebung die mit der Zugehörigkeit zu einer Mittelschule nicht vereinbar ist.

**Art. 36** Schulreglement (Art. 33 MHG)

<sup>1</sup> Das Schulreglement regelt insbesondere die Organisationsstruktur für die kantonale Mittelschule, die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten, die Organisation und Mitsprache der Lehrenden und Lernenden, das Absenzenwesen, die Verhaltensregeln und die Disziplinarmassnahmen. Das Departement Bildung regelt die Einzelheiten.

**Art. 37** Genehmigung der Schwerpunktfächer und Erlass der Lehrpläne (Art. 34 MtBG)

<sup>1</sup> Die Kompetenz zum Erlass der Schullehrpläne und zur Genehmigung der angebotenen Schwerpunktfächer der gymnasialen Bildungsgänge wird an das Departement Bildung delegiert.

**5. Abschnitt: Ausserkantonale Mittelschulen**

(5.)

**Art. 38** Anerkannte ausserkantonale Ausbildungsangebote (Art. 36 MHG)

<sup>1</sup> Anerkannte Ausbildungsprofile ausserkantonaler Mittelschulen, welche an der kantonalen Mittelschule nicht angeboten werden, können nach freier Wahl besucht werden.

<sup>2</sup> Anerkannt sind alle Angebote, für welche Appenzell Ausserrhoden im Rahmen des Regionalen Schulabkommens<sup>1)</sup> Zahlungsbereitschaft deklariert.

<sup>3</sup> Das Departement Bildung legt die Zahlungsbereitschaft nach Abs. 2 fest. Für Ausbildungsprofile an Mittelschulen in der Stadt St. Gallen kann keine Zahlungsbereitschaft deklariert werden.

---

<sup>1)</sup> Vereinbarung über die Leistung von Schulbeiträgen für Auszubildende an Schulen der Sekundarstufe II (bGS [411.7](#))

**Art. 39** Unzumutbarer Schulweg (Art. 36 MHG)

<sup>1</sup> Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit sind Länge und Art des Schulweges und die notwendige Zeit für dessen Bewältigung.

<sup>2</sup> Eine Unzumutbarkeit liegt in der Regel vor,

- a) wenn die Hinfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen den jeweils nächstgelegenen Haltestellen von Wohnort und kantonaler Mittelschule auf Beginn der Unterrichtszeit nicht innerhalb von 60 Minuten und die ausserkantonale Mittelschule entsprechend in weniger als 40 Minuten erreicht werden kann oder
- b) wenn Lernende ihr Wohnhaus mehr als eineinhalb Stunden vor dem Unterrichtsbeginn verlassen müssen, um die kantonale Mittelschule rechtzeitig auf Unterrichtsbeginn mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen und die ausserkantonale Schule in weniger als einer Stunde erreicht werden kann.

<sup>3</sup> Sofern die Kriterien nach Abs. 1 auch an einer anderen ausserkantonalen Mittelschule erfüllt sind, ist eine Zuweisung an eine Mittelschule in der Stadt St. Gallen ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Eine Zuweisung nach Abs. 2 setzt ein schriftliches Gesuch voraus. Das Amt entscheidet im Einzelfall. Negative Entscheide erfüllen alle Anforderungen einer anfechtbaren Verfügung.

<sup>5</sup> Verschlechtern sich während einer laufenden Ausbildung die Verkehrsverbindungen, so kann das Departement Bildung betroffenen Lernenden den ausserkantonalen Schulbesuch im Einzelfall nachträglich bewilligen.

<sup>6</sup> Verbessern sich während einer laufenden Ausbildung die Verkehrsverbindungen, so können betroffene Lernende die ausserkantonale Schule bis zum Ausbildungsabschluss besuchen.

**Art. 40** Optimierung der Klassenbestände (Art. 36 MHG)

<sup>1</sup> Das Amt verfügt bei Einverständnis der oder des Lernenden, der Eltern sowie des Schulträgers der aufnehmenden Schule die Zuweisung an ausserkantonale zwecks Bildung von Klassen mit ausgeglichenen Beständen und einer angemessenen räumlichen Auslastung.

---

**6. Abschnitt: Finanzen**

(6.)

**I. Mittelschulen**

(6.1)

**Art. 41** Kostenbeteiligung der Lernenden und Gebühren (Art. 38 MHG)

<sup>1</sup> Die Schulleitung belastet den Lernenden beziehungsweise den Erziehungsberechtigten für besondere schulische Aktivitäten wie Schullager, Sprachaufenthalte, Spezialwochen oder Exkursionen in der Regel die vollen Kosten. Sie kann die Kompetenz zur Rechnungsstellung an Mitarbeitende delegieren.

<sup>2</sup> Für Kopien und weitere persönlich benötigte Schulmaterialien sowie für den freiwilligen Instrumentalunterricht<sup>1)</sup> und den Besuch von Freifächern<sup>2)</sup> wird ein angemessener Kostenbeitrag festgelegt. Die Schulleitung erlässt eine Gebührenordnung. Diese wird vom Departement Bildung genehmigt.

**Art. 42** Schulgeld für ausserkantonale Lernende (Art. 39 MHG)

<sup>1</sup> Sofern keine Vereinbarung besteht, richtet sich das Schulgeld nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Über den Erlass des Schulgeldes bei kantonsübergreifendem Schulbesuch infolge von Wohnsitzwechseln während einer laufenden Ausbildung<sup>4)</sup> entscheidet das Amt.

<sup>3</sup> In Härtefällen entscheidet die Schulleitung über den Erlass des Schulgeldes.

---

<sup>1)</sup> vgl. Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (bGS [NR. EINFÜGEN](#))

<sup>2)</sup> vgl. Art. 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (bGS [NR. EINFÜGEN](#))

<sup>3)</sup> Vereinbarung über die Leistung von Schulbeiträgen für Auszubildende an Schulen der Sekundarstufe II (bGS [411.7](#))

<sup>4)</sup> vgl. Art. 39 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (bGS [NR. EINFÜGEN](#))

## **II. Voranschlag und Rechnung**

(6.2)

### **Art. 43** Leistungsauftrag und Globalkredit (Art. 40 MHG)

<sup>1</sup> Auftragnehmerin des Leistungsauftrags ist das Departement Bildung. Dieses kann mit der kantonalen Mittelschule ergänzend eine Leistungsvereinbarung abschliessen, in welcher insbesondere Massnahmen zur Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Steuerung der Aufnahme von Lernenden und zur Beeinflussung der Grösse von Klassen und Lerngruppen vereinbart werden.

## **III. Tertiärstufe**

(6.3)

### **Art. 44** Kostenbeiträge der Studierenden (Art. 41 MHG)

<sup>1</sup> Kostenbeiträge für den Besuch einer ausserkantonalen Bildungseinrichtung der Tertiärstufe<sup>1)</sup> erhebt das Amt.

## **7. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(7.)

### **I. Datenschutz**

(7.1.)

### **Art. 45** Sicherheitsrelevante Informationen (Art. 42 MtBG)

<sup>1</sup> Die Kündigung aufgrund einer schweren Pflichtverletzung oder fehlender Eignung zum Lehrberuf ist dem Departement Bildung zu melden.

---

<sup>1)</sup>bGS NUMMER UND LINK AUF ART. 43 MtBG EINFÜGEN